

Die Resultate der Güterzusammenlegung in Ménieres : Referat gehalten an der Hauptversammlung des Schweizerischen Geometervereins am 8. Juni 1913 in Freiburg

Autor(en): **Crausaz, Simon**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres**

Band (Jahr): **11 (1913)**

Heft 8

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-182627>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Le banquet compta presque autant de participants que l'assemblée; le Conseil d'État était représenté par Messieurs les Conseillers d'État Dr. Musy et Savoy, le Conseil Communal par Messieurs les Conseillers de Weck et Bardy. Le travail absorbant de la journée se termina par de nombreux toasts et discours, des applaudissements nourris et partis aussi bien du côté des juristes que du côté des géomètres, ont accueilli la lecture par le président, au cours de son discours de bienvenue, d'une plainte en vers publiée en Allemagne, sur la toute-puissance des juristes dans tous les domaines. Mr. le Conseiller d'État Dr. Musy dans un discours particulièrement bien senti, donne raison à notre président central, et il trouva, quoique juriste, que les géomètres possédaient encore une telle supériorité qu'il ne pouvait agir autrement que de porter son toast au corps des géomètres et aux géomètres eux-mêmes.

Monsieur le Conseiller Communal de Weck, dans un langage non moins châtié, parla également dans le même sens.

Le second jour fut employé à faire une courte promenade dans la ville de Morat, et une superbe excursion, par un soleil magnifique, sur le lac de Morat, le canal de la Broye et le lac de Neuchâtel, pour débarquer à Estavayer où le Conseil municipal en corps et la musique en uniforme accueillirent les géomètres.

La réception fut des plus amicales, chaque participant reçut en souvenir un „Guide d'Estavayer“, et la fête se termina par une visite aux anciens murs de la ville, dont chacun gardera le meilleur souvenir.

A la section de Fribourg pour l'organisation parfaite en tous points de cette assemblée, un chaleureux merci de la part de la Société des géomètres suisses et aux absents un long procès verbal.

Die Resultate der Güterzusammenlegung in Ménières.

Referat gehalten an der Hauptversammlung des Schweizerischen Geometervereins am 8. Juni 1913 in Freiburg von Ingenieur und Grundbuchgeometer
Simon Crausaz in Freiburg.

Die Güterzusammenlegung des südöstlichen Teiles der Gemeinde Ménières im Broyebezirk, Kanton Freiburg, umfasst eine Fläche von 226 Hektaren. Sie wurde strikte nach den Anlei-

tungen des einschlägigen Werkes von D. Fehr, Stadtgeometer in Zürich, ausgeführt, weshalb ich auf die technischen Arbeiten im allgemeinen nicht eintrete.

Ich beschränke mich deshalb darauf, einige Einzelheiten technischer, finanzieller und landwirtschaftlicher Natur zu berühren.

Auf Anregung der Herren v. Techtermann, Kulturingenieur des Kantons Freiburg, und Eloi Moret, Grossrat und Gemeindepräsident von Ménières, wurde auf den 6. Februar 1906 eine Gemeindeversammlung einberufen zur Besprechung der Güterzusammenlegung auf einem Teile der Gemeinde. An dieser Versammlung beteiligten sich 25 interessierte Eigentümer. Bei der Abstimmung traten 21 Beteiligte für die Zusammenlegung ein, 2 stimmten dagegen und 2 enthielten sich.

Hierauf wurden vom Gemeinderat die nötigen Schritte getan, um die finanzielle und materielle Mitwirkung der eidgenössischen und kantonalen Behörden behufs Ausführung der Arbeiten zu erwirken.

In einer weiteren Versammlung der beteiligten Eigentümer, die am 3. Dezember 1906 stattfand, wurde der Referent zum Geometer der Güterzusammenlegung ernannt.

Am 17. Mai 1907 erliess der Grosse Rat des Kantons Freiburg das jetzt geltende Gesetz über die Güterzusammenlegungen.

Für die Aufnahme des alten Besitzstandes wurde eine Triangulation IV. Ordnung mit Anschluss an vier Punkte der Landestriangulation angelegt. Dann wurde das der Güterzusammenlegung unterworfenen Gebiet mit einem vollständigen Polygonnetz überzogen unter Benützung vorhandener Marksteine und sonstiger Fixpunkte, welche in dem in den Jahren 1864 und 1865 aufgenommenen Katasterplan enthalten waren.

Dieser Plan, eine reine Messtischaufnahme ohne Triangulation und Polygonierung, ergibt, jedes Messtischblatt einzeln für sich betrachtet, die wünschbare Genauigkeit; in seiner Gesamtheit aber besitzt er nicht die nötige Uebereinstimmung.

Um diesen Uebelstand zu beseitigen, wurden die trigonometrischen und polygonometrischen Punkte auf die Originalmesstischblätter aufgetragen. Dann wurde für jedes Blatt durch Vergleich der aus den Koordinaten berechneten und den ent-

sprechenden auf dem Plane abgegriffenen Distanzen die Reduktionsgrösse bestimmt.

Die Koëffizienten, mit denen man die auf dem Plan abgegriffenen Distanzen multiplizieren musste, um die wahren Längen zu erhalten, schwankten zwischen minus 0,09 und plus 4 pro Tausend, was für die Flächen minus 0,18 bis plus 8 pro Tausend ausmacht. Selbstverständlich sind die entsprechenden Korrekturen dem ungleichmässigen Eingange des Papiers zuzuschreiben.

Die Gesamtfläche des Gebietes wurde aus den Koordinaten, die Flächen der einzelnen Parzellen auf den Originalmesstischblättern mit dem Kompensationsplanimeter von Coradi berechnet. Dabei wurde den eben erwähnten Korrekturen Rechnung getragen und die Resultate auf die aus den Koordinaten erhaltene Totalfläche abgeglichen.

Auf diese Weise wurde die Fläche des Gebietes der Zusammenlegung mit Sicherheit bestimmt, so dass die gesamte Fläche des Projektes im Vergleich zu dem polygonometrisch bestimmten neuen Bestande einen nur ganz unbedeutenden Unterschied aufgewiesen hat.

Für die Ausarbeitung des Projektes wurde das Polygonnetz auf 3 Blätter von 2 m Länge und 90 cm Höhe im Masstab von 1:1000 aufgetragen. Das Detail wurde auf diesen Blättern nach dem Katasterplan und mit Anpassung an das Polygonnetz aufgetragen. Die Bonitätsklassen, Bäume, Gräben etc. wurden aufgenommen und ebenfalls eingezeichnet.

Das Wegnetz hat eine Länge von 21 km. Die Hauptwege haben 4 und die Nebenwege 3 m Breite. Diese Breiten haben sich in der Praxis gut bewährt. Eine bedeutende Ausdehnung nahmen die Ausrodungs- und Terrassierungsarbeiten. Zwei Runsen mit einer Tiefe bis 6 m und einem Kubikinhalte von 12,645 m³ wurden aufgefüllt und mit Böschungen von 1:10 an das natürliche Terrain angeschlossen.

Alle diese Arbeiten, mit Einschluss der Wege und Brücken, wurden Ende Dezember 1908 dem Unternehmer, Hrn. Ferrini in Payerne, übertragen. Am 1. September 1909 waren sie sozusagen vollendet.

Der den Behörden unterbreitete Voranschlag sah eine Gesamtausgabe von 120,000 Franken vor. Auf Grund der Exper-

tise, die von Hrn. Basler, Kantonsgeometer in Aarau, im Auftrag des eidgenössischen Landwirtschaftsdepartementes am 30. Mai 1908 vorgenommen wurde, ist der Kostenvoranschlag auf 136,000 Franken erhöht worden.

Die wirklichen Ausgaben, inklusive Zinsen, Verwaltungskosten, Kommissionen etc., betrugen Fr. 145,408.25 = Fr. 643 pro Hektare.

Sie stellen sich folgendermassen zusammen:

Wegbau, Terrassierung, Ausrottung	Fr. 96,517. —
Studien, Aufnahme des alten Besitzstandes, Erstellung von zwei Projekten, Absteckungen, Vermarkungen, Erledigung der Reklamationen, Beaufsichtigung der Arbeiten, Abrechnung etc. „	21,604. 25
Katastrierung des neuen Bestandes, 226 ha à 25 Fr. „	5,652. 50
Zuschlag für Parzellen „	1,666. —
Schatzungskommission „	1,437. 45
Schiedsgericht „	296. 60
Lieferung von Marksteinen „	2,363. 10
Drainierung „	2,520. —
Neuerstellung der Brücke Ochière „	487. —
Verschiedenes „	280. 25
Total	Fr. 132,824. 15

also pro Hektare Fr. 568. —.

Rechnet man die Zinsen und Anleihekosten, die sich auf Fr. 12,584.10 belaufen, hinzu, so erhält man den oben angeführten Betrag von Fr. 145,408.20 oder Fr. 643. — pro Hektare.

Zu bemerken ist, dass trotz unvorhergesehener Arbeiten, wie Drainierung und Abflachung der Böschungen der grossen Runsen von $\frac{1}{6}$ auf $\frac{1}{10}$, was eine Mehrleistung von 5300 m³ Auffüllung erforderte, die Ausgaben ohne Zinsen und Anleihekosten um

Fr. 136,000. —

„ 132,824. —

Fr. 3,176. —

unter dem Kostenvoranschlag geblieben sind.

Durch Bekanntmachung im Amtsblatt wurden die Eigentümer eingeladen, vom 27. September 1909 an in den Besitz der neuen Parzellen zu treten. Der Situationsplan des neuen

Besitzstandes wurde ihnen auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufgelegt.

Vor der Güterzusammenlegung wies das betreffende Gebiet 1156 Parzellen auf, was durchschnittlich pro Parzelle einen Inhalt von $\frac{2,260,000}{1156} = 1960 \text{ m}^2$ ausmacht. Nach der Zusammen-

legung waren es noch 281 Parzellen von je $\frac{2,260,000}{281} = 8030 \text{ m}^2$

Inhalt. Die Zahl der neuen Parzellen wurde somit auf $24\frac{1}{2} \%$ der früheren herabgesetzt. Das erste Projekt hat eine noch grössere Verminderung der Zahl der Parzellen in Aussicht genommen. Im definitiven Projekt wurde jedoch auf die Bewirtschaftung der ehemaligen Parzellen namentlich durch die kleinen Eigentümer noch mehr Rücksicht genommen.

Die Beiträge des Kantons und des Bundes wurden auf je 40 % des Kostenvoranschlags im Betrage von Fr. 136,000. —, also im ganzen auf Fr. 108,800. — festgesetzt. Somit hatten die Eigentümer nur noch

$$\begin{array}{r} \text{Fr. 145,408. —} \\ - \text{ „ 108,800. —} \\ \hline \text{Fr. 36,608. —} \end{array}$$

an das Unternehmen beizutragen, was ca. 11 % der Katasterschätzung ausmacht.

Wie bereits bemerkt, konnten die Eigentümer Ende September 1909 die Nutzung der neuen Parzellen beginnen. Da aber die neuen Parzellen mit einer Anzahl alter gebildet worden sind, deren Bewirtschaftung eine verschiedene war, müssen diese neuen Parzellen während einiger Jahre gepflügt werden, um eine einheitliche Kultur zu erzielen. Der Boden wird also erst in 4 bis 5 Jahren seine ganze Ertragsfähigkeit zur Geltung bringen.

Dessen ungeachtet tritt die Wohltat der Güterzusammenlegung schon jetzt zutage.

In Gebieten, wo vor der Entwässerung und Zusammenlegung mit dem Vieh nicht durchzukommen war, wird jetzt mit Nutzen gepflügt und gepflanzt.

Nach den Beobachtungen des Hrn. Moret, Gemeindepräsident, hat die Milchproduktion in den letzten $3\frac{1}{2}$ Jahren um ein Drittel zugenommen, da der Boden jetzt im allgemeinen ein ausgezeichnetes Futter liefert. Auch der Ertrag der Getreidepflanzungen ist um 25 % der Jahresernte gestiegen.

Die Voreingenommenheit eines Teiles der Eigentümer ist allmählich im Verschwinden begriffen und in kurzer Zeit wird die Güterzusammenlegung in Ménières, die erste in der ganzen Westschweiz, sich die allgemeine Zufriedenheit erworben haben.

Ich kann diese kurze Mitteilung nicht schliessen, ohne in meinem Namen und im Namen des Unternehmers den Behörden und Mitarbeitern meinen Dank auszusprechen, namentlich den Herren: Moret, Gemeindepräsident; von Techtermann, Kultur-Ingenieur; Gossweiler, gegenwärtig Adjunkt des Kantonsgeometers in Aarau; Basler, Kantonsgeometer, Experte; Andrey, Kantonsgeometer in Freiburg, und Konrad Fasel, Grundbuchgeometer.

Le rôle des plans dans le Registre foncier*.

1^o La place qu'occupent les plans dans le Registre foncier.

L'entrée en vigueur du nouveau Code Civil suisse a substitué, dans la plupart des cantons, à l'ancien état juridique des fonds, un système nouveau. Au régime cadastral en usage dans les cantons de la Suisse romande, au système de l'homologation qu'avaient adopté nombre de cantons de la Suisse allemande, le Code a substitué le système du registre foncier qui n'était guère comme jusqu'ici que des cantons de Vaud, Bâle, Soleure.

Quels sont les motifs qui ont en quelque sorte imposé au législateur le système du registre foncier? A l'époque actuelle où dans tous les domaines de l'activité humaine on tend avant tout à la précision dans la mécanique, dans toutes les applications des mathématiques, dans la science géodésique notamment, le besoin se faisait impérieusement sentir d'introduire cette précision dans les institutions juridiques. Le registre foncier a satisfait à ce besoin en tout ce qui concerne le droit réel immobilier. C'est la tendance à cette rigoureuse exactitude qui caractérise le mieux le système du registre foncier.

C'est parce que le législateur voulait qu'il soit possible de déterminer avec certitude le propriétaire d'un fonds, la personne

* Pour plus de renseignements sur le registre foncier, voir Aeby, „Le registre foncier d'après le droit suisse, exposé simple et pratique“, Payot et Cie., Lausanne; le même: „Das Grundbuch nach Schweizer Recht“, Orell Füssli's „Praktische Rechtskunde“, 5. Band.“